Satzung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Taben-Rodt, Teilgebiet "Rohleuk"

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Taben-Rodt, Teilgebiet "Rohleuk", wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wie folgt geändert:

- 1. Auf einem Teilbereich des Grundstückes Gemarkung Taben-Rodt, Flur 9, Parz.-Nr. 60, wird anstelle einer Grünfläche eine Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgt auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB.
- 2. Das Baufenster für das Wohngebäude ergibt sich aus beigefügtem Plan., Ziff. 4.3.
- 3. Als ökologischer Ausgleich sind auf dem Grundstück 2 Laubbäume mit einheimischen Arten an geeigneter Stelle zu pflanzen.
- 4. Bestandteile dieser Bebauungsplanänderung sind:
 - 1. Lageplan, Maßstab 1: 1.000, mit Eintragung des Änderungsbereiches
 - 2. Auszug aus dem Bebauungsplan der Ortsgemeinde Taben-Rodt, Teilgebiet "Rohleuk", derzeit gültiger Planungsstand
 - 3. Auszug aus dem Bebauungsplan der Ortsgemeinde Taben-Rodt "Rohleuk" (vereinfachte Änderung)
- 5. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Rohleuk" werden von dieser vereinfachten Änderung nicht berührt und gelten auch hierfür.

Taben-Rodt, 18. April 2011

Ortsgemeinde Taben-Rodt

Auszug aus den Geobasisinformationen



Hergestellt am 05.01.2011

5491004

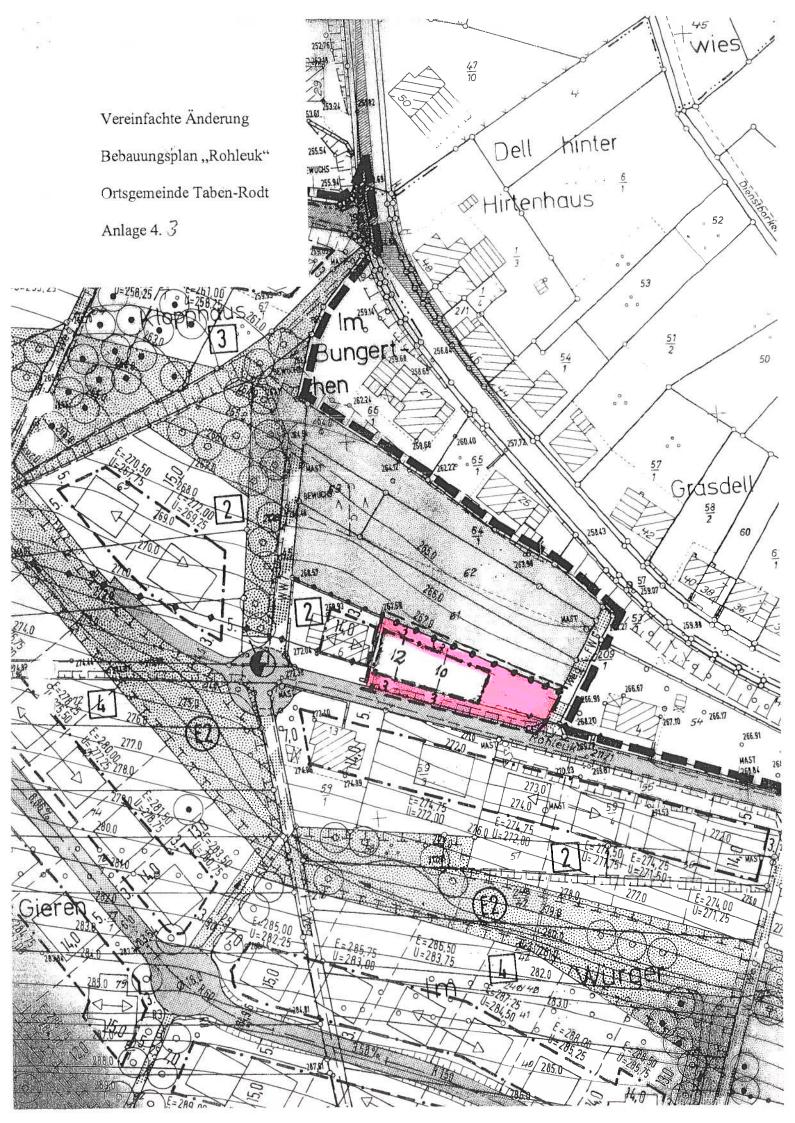
Flurstück: 60 Gemeinde: Taben-Rodt Sichelstraße 8 54290 Trier

Landkreis: Trier-Saarburg Flur: Taben-Rodt Gemarkung: 5491214 53 Vereinfachte Änderung Bebauungsplan "Rohleuk" Ortsgemeinde Taben-Rodt Anlage 4. 62 309 308 286 Rohleuk 285 313 314 284 283 Flur 9 315 316 319 281 280 279 278 277

Vervielfältigungen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine unmittelbare oder mittelbare Vermarktung, Umwandlung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Maßstab 1:1 000





Begründung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Taben-Rodt, Teilgebiet "Rohleuk"

1. Ausgangslage, Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Taben-Rodt, Teilgebiet "Rohleuk", ist seitdem 22.04.1998 rechtsverbindlich.

Eine Änderung soll nunmehr im vereinfachten Verfahren erfolgen auf einer Teilfläche, die derzeit als private Grünfläche ausgewiesen ist.

Auf diesem Teil des Grundstückes Gemarkung Taben-Rodt, Flur 9, Nr. 60, soll ein neues Wohnhaus errichtet werden; dafür erfolgt eine vereinfachte Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB). Die vereinfachte Änderung ist zulässig, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

2. Abgrenzung des Änderungsbereiches

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus beigefügten Planunterlagen. Der Grundstückseigentümer der Parzelle Flur 9 Nr. 60, hat im Rahmen einer Bauvoranfrage die Bebauung des Grundstückes mit einem Wohnhaus beantragt.

3. Übergeordnete Planungen

Neben dem Bebauungsplan besteht hier ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2003. Darin ist die in Frage kommende Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Hinsichtlich sonstiger übergeordneter Planungen bedarf es für die anstehende Bebauungsplanänderung keiner näheren Betrachtung, da hiermit keine grundlegend neuen oder anderen Planungsabsichten begründet werden.

4. Erläuterung zum Änderungsumfang

Wie vorstehend dargelegt, soll auf einem Privatgrundstück eine zusätzliche Wohnbebauung zugelassen werden. Dies entspricht der Intention des Gesetzgebers, eine "Nachverdichtung innerhalb der Baugebiet und der Ortslagen vorzunehmen. Das Grundstück wurde im Rahmen der Erschließung mit voller Fläche zu Beiträgen herangezogen.

5. Naturschutzrechtliche und wasserwirtschaftliche Betrachtung

Die in Rede stehende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rohleuk" befindet sich auf einem bisher als Rasenfläche angelegten und intensiv gepflegten Bereich. Durch das entstehende Gebäude mit Zufahrt pp. erfolgte eine Versiegelung von rd. 200 m². Zum Ausgleich werden an geeigneter Stelle 2 Laubbäume heimischer Arten gepflanzt.

Hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange ist festzustellen, dass diese nicht berührt werden.

Der Ver- und Entsorgungsanschluss des neu entstehenden Gebäudes erfolgt an das bestehende Netz der Verbandsgemeindewerke. Ein Kanalanschluss wurde bereits im Rahmen der Erschließung des Baugebietes verlegt.

6. Auswirkungen der Planungsänderungen

Nachteilige Auswirkungen der Bebauungsplanänderungen auf die Verwirklichung der bisherigen Ziele und Zwecke des Ursprungsbebauungsplanes stehen nicht zu befürchten. Insbesondere sind relevante nachteilige Auswirkungen auf die Umgebungsbereiche nicht zu erwarten.

Die Erschließung erfolgt über die öffentlich gewidmete Straße Rohleuk.

Durch die Bebauungsplanänderung entstehen der Ortsgemeinde Taben-Rodt keine Kosten.

Taben-Rodt, 18. April 2011

Ortsgemeinde Taben-Rodt

Vereinfachte Änderung

des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Taben-Rodt, Teilgebiet "Rohleuk"

Rechtsgrundlagen

- 1. Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466/479).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), sowie die Anlage zur PlanzV 90.
- 4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBL. S. 358).
- 5. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBI, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBI, S. 272).
- 6. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz- LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387).
- 7. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBI. S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBI. I S. 2723).
- 8. Wassergesetz für Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz LWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBI. 2004 S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBI. S. 299).
- 1. Der Ortsgemeinderat Taben-Rodt hat am 05.07.2010 gemäß § 13 BauGB die Durchführung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Beschluss wurde am 19.01.2011 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Taben-Rodt, 20. Jan. 2011. Ortsgemeinde Taben-Rodt

Ortsbürgermeister

2. Dieser Änderungsentwurf des Bebauungsplan einschl. der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 20.01.2011 bis einschl. 04.02.2011 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 19.01.2011 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.01.2011 über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.



 Der Ortsgemeinderat Taben-Rodt hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 18.04.2011geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.



4. Der Ortsgemeinderat Taben-Rodt hat am 18.04.2011 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



5. Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Bebauungsplanänderung mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Taben-Rodt, 2 0. April 2011 Ortsgemeinde Taben-Rodt

6. Der Satzungsbeschluss über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 17.08.2011 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) ist hingewiesen worden.

Taben-Rodt, 18. Aug. 2011 Ortsgemeinde Taben-Rodt